

Ein Gehalt bezog weder der Richter noch das Gericht noch der Gerichtsschreiber, sie waren auf Accidentien angewiesen. Indes erhielten die Richter für die Einziehung der Hausvoigteigefälle eine Gebühr von 6—15 mk., manche auch 10 gr. Papiergeld; wo ein Schreiber zur Anfertigung der Register gehalten werden mußte, erhielt dieser auch eine Gebühr von 3 mk.; der Richterdienner erhielt 3—4 mk. Laufgeld. Endlich waren die Richter und Gerichtsverwandten der 4 Freiheiten Tragheim, Sackheim, Vorder- und Hinterroßgarten laut Verordnung vom 4. März 1660 (confirmirt am 17. März 1687,) sowie der Gerichtsschreiber laut kgl. Befehl d. d. Königsberg, den 27. Juni 1701 von der Leistung des Scharwerksgeldes befreit.<sup>1)</sup>

Die 3 Advocaten, welche nur vor den Freiheiten Gerichten auftreten durften, wurden von der Regierung dem Könige zur Confirmation vorgeschlagen und nach Eingang des Patents beim Oberburggrafen beidigt.

---

heitschen gericht mit aller Sorgfalt fleißig führen und befördern, in schweren Wichtigen Sachen Ihnen mit Raht an Die Hand gehen, ein richtiges Protocoll über alles und jedes, so bey gericht Vorgehet, halten, außer dem, so zu extradiren, gewilliget Wird oder gebräuchlich ist, Den Fahrten nichts ausgegeben, Die Heimlichkeiten Des Gerichts Niemand offenbahren, Wegen Der Gerichts Sportulen mich mit Der Taxe Des Land Rechts begnügen, niemanden Darinn übersetzen, in Verzeichnüs und Aufrichtung Der Inventarien, Contracten. Testamenten, Codicillen und anderer letzten Willen, Dazu ich vor oder außerhalb Gericht gefordert Würde, redlich und aufrichtig, ohne alle Arglist handeln, Von niemanden Gabe oder Geschencke annehmen, Daferne bey Gericht und Denen Freyheiten etwas Wieder Das hohe Interesse Sr. Königl. Majestaet Vorgehen sollte Die, so Dergleichen Vorhaben, nicht allein treulich Davon abmahnen, sondern solches auch Dem Königl. Herrn Oberburggrafen, und in Wichtigen Sachen Der Königl. Hochverordneten Regierung Anzeigen, Was Die Königl. jura fiscalia und sonst Das Publicum angehet, Dem Advocato Fisci und, in dessen Abwesenheit, Dem Mandatario Fisci hinterbringen, auch überall Das Königl. hohe Interesse und Das Auffnehmen Der justice nebst Dem Publico, in allen stücken, nach meinem besten Wissen, gewissen und Möglichkeit befördern und mich also verhalten, Wie es einem ehrlichen, gewissenhaften, treuen, redlichen Biederman, Gerichtsschreiber nnd Actuario geziehmet und gebühret, so Wahr mir Gott helffe und sein Heiliges Wort!

1) Dies ergibt die Hausvoigteirechnung von 1711/12.